

STADT IDAR-OBERSTEIN

Fortschreibung / Änderung FNP 2015

Teilbereich „Auf der Mühlenwies“

Stadtteil Weierbach

(Umbau des Verkehrsknotens B 41/K 40)

BEGRÜNDUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Idar-Oberstein im Bereich der Gemarkung Weierbach "Auf der Mühlenwies" sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung– PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist *
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09. 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe 2014

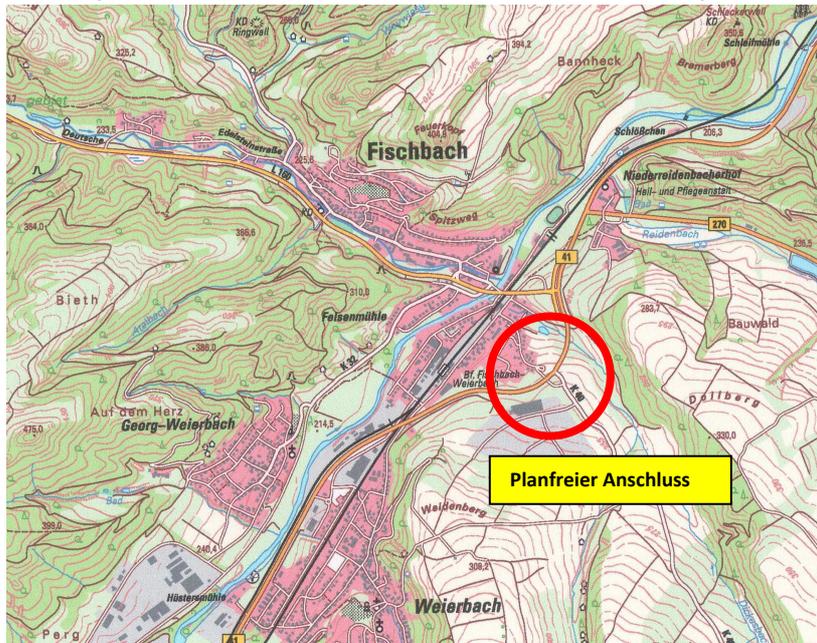
in den jeweils geltenden Fassungen.



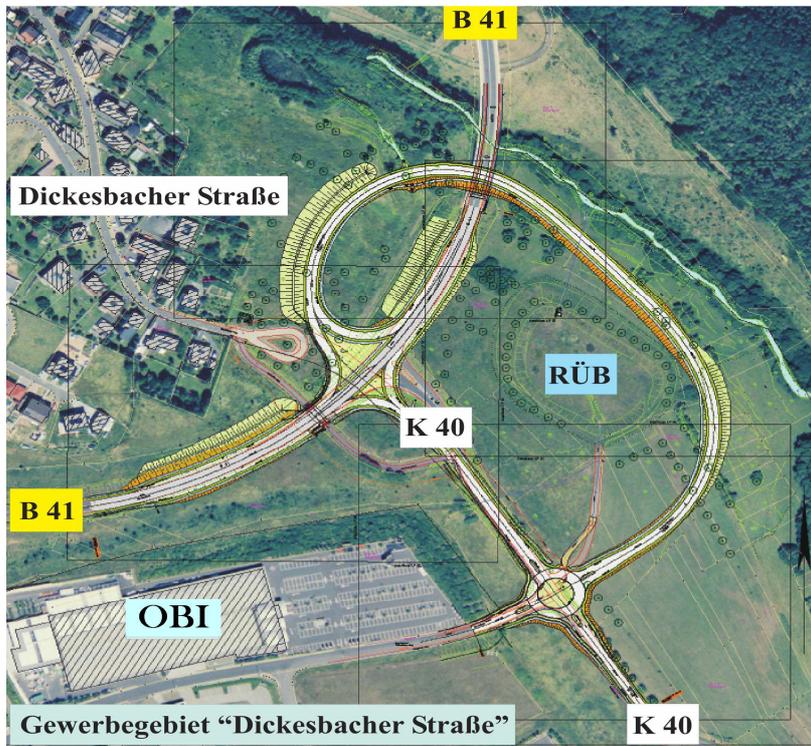
Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Weierbach;

FORTSCHREIBUNG FNP/TEILBEREICH „AUF DER MÜHLENWIES“

(Umbau des Verkehrsknotens B 41/K 40)



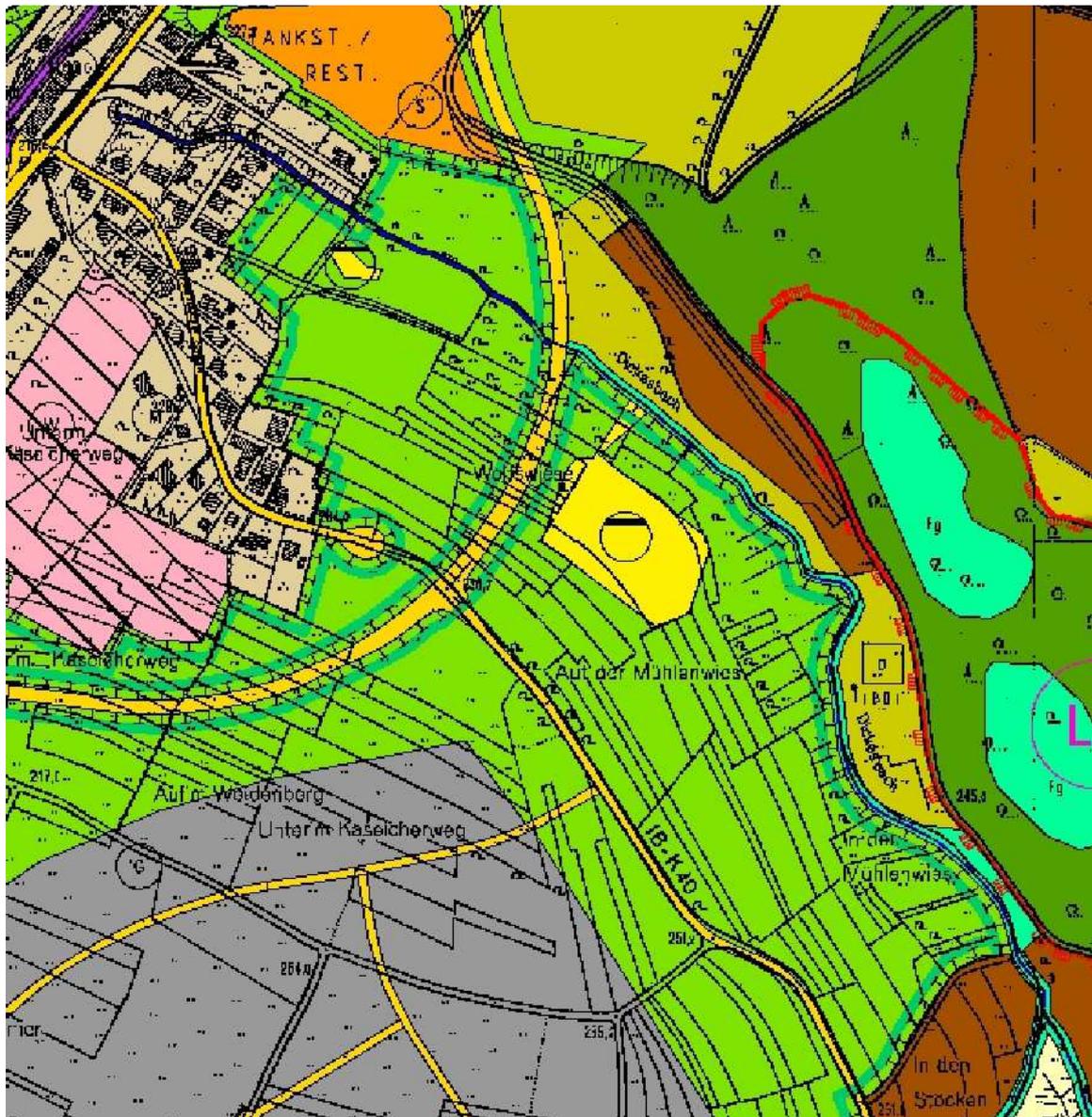
Übersichtskarte auf Basis der TK



Vorgesehenes Verkehrsprojekt (Luftbildmontage)



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen „Flächennutzungsplan 2015“





BEGRÜNDUNG

vom 07.03.2018

1. Anlass der Änderung / Fortschreibung

Der Planbereich der Teilfortschreibung des FNP 2015 „Auf der Mühlenwies“ befindet sich in der Gemarkung Weierbach (Flur 7 und Flur 8) der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, Landkreis Birkenfeld, Region Rheinhessen-Nahe, Land Rheinland-Pfalz. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Stadtteiles Weierbach dar und wird in etwa mittig durch die Bundesstraße (B 41), die von Bad Kreuznach über Birkenfeld nach Saarbrücken führt, durchquert. Diese klassifizierte Bundesstraße verbindet die Stadt Idar-Oberstein über die Autobahnanschlussstelle Birkenfeld mit der BAB 62 Saarbrücken/Kaiserslautern – Trier. Im Abstand von ca. 190 m wird das Plangebiet im Norden durch die Trasse der Eisenbahnlinie Saarbrücken – Bad Kreuznach/Mainz tangiert.

Der derzeitige plangleiche Anschluss der Kreisstraße K 40 an die Bundesstraße B 41 in Höhe des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ im Stadtteil Weierbach soll zu einem planfreien Anschluss umgebaut werden. Im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme ist auch die Errichtung eines neuen Knotenpunktes in Form einer Kreisverkehrsanlage zur Anbindung des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ an die K 40 geplant.

Durch die hohe Verkehrsbelastung auf der B 41 (14.000 Kfz/24 h) wird das Linkseinbiegen von der Kreisstraße auf die Bundesstraße erschwert. Die Folge sind lange Rückstaus auf der Kreisstraße bzw. im daran anbindenden Gewerbegebiet „Dickesbacher Straße“ und ein erhöhtes Unfallrisiko, wobei der derzeitige Kreuzungsbereich jedoch keine Unfallhäufungsstelle darstellt.

Die geplante Straßenbaumaßnahme ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das neben der Erhöhung der Leistungsfähigkeit auch eine erhöhte Verkehrssicherheit der B 41 verfolgt.

Das bestehende Brückenbauwerk der B 41 über den Dickesbach und die Fußgängerunterführung zwischen Kreisstraße und Ortsrand von Weierbach stellen Zwangspunkte für die straßenbauliche Planung dar. Um eine ausreichend lange Einfädelspur auf die Bundesstraße in Richtung Kirn zu erhalten, wird der neue Anschlusspunkt der Kreisstraße auf die Bundesstraße um etwa 20 m talaufwärts in Richtung Idar-Oberstein verschoben.

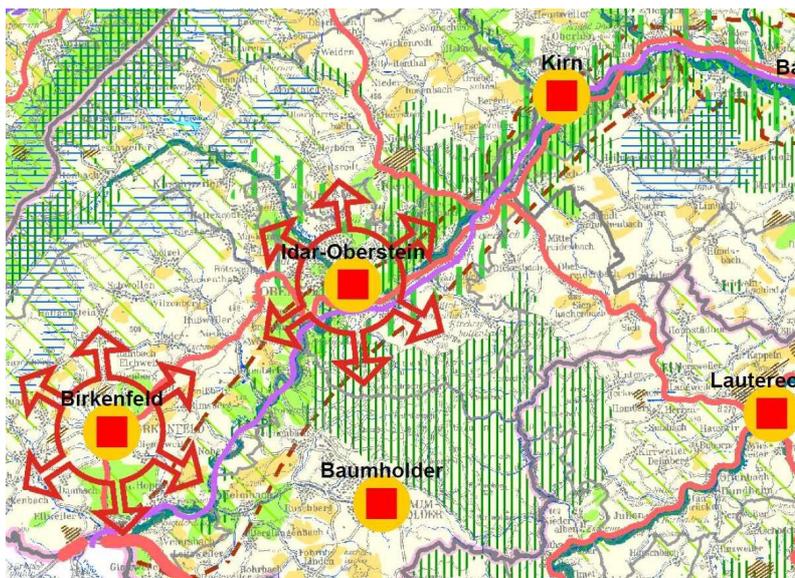


2 Planungen und Planungsziele

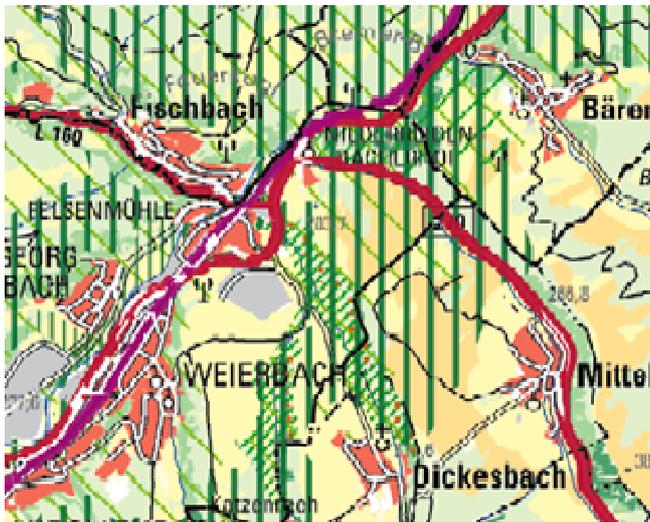
2.1. Raumordnerische Vorgaben/ LEP IV/ ROP 2004

Die landesplanerische Beurteilung des Verkehrsprojektes erfolgt unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), die im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und die im Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP) vorgegebenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) aus dem Jahre 2008 weist die Stadt Idar-Oberstein in ihrer zentralörtlichen Funktion als „Mittelzentrum, Kooperierendes Zentrum (verpflichtend), als Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt, sowie als Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt“ aus. Der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, eine verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander, die Behebung von Engpässen und die Schließung von Lücken in den Verkehrsnetzen sind zur Sicherung der Mobilität insgesamt und der Erreichbarkeit der Wirtschaftszentren und ländlichen Regionen des Landes unverzichtbar. Als ein Grundsatz (G 26) des funktionalen Aufbaus der Siedlungsstruktur nach dem LEP IV trägt dabei jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2008 (LEP IV)



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP)

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Stand 2004, weist den Vorfluter Dickesbach als Vorranggebiet für den Arten-/Biotopschutz aus. Das Plangebiet selbst liegt im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Der Hangwald am Dollberg ist als Vorbehaltsgebiet Wald, die Grünlandflächen im Umfeld der Bundes- und Kreisstraße sind als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen.

Die Zielsetzung und Inhalte der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans insbesondere die der Veränderung innerstädtischer Verkehrslinienplanungen - entsprechen diesen Eigenentwicklungs-Grundsätzen und gehen daher mit den Zielsetzungen des „Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)“ sowie des „Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (ROP)“ konform.

2.2 Ausweisung im rechtskräftigen FNP 2015

Neben den Verkehrsflächen der Ortsumgebung Weierbach im Bereich der Dickesbacher Straße und der Kreisstraße 40 weist der rechtsverbindliche „Flächennutzungsplan 2015“ der Stadt Idar-Oberstein aus dem Jahre 2002 die Offenlandflächen auf beiden Seiten der Bundesstraße (B 41) als Grünflächen aus.

Die Regenrückhaltebecken westlich des Dickesbaches sind als Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt. Die Ortsrandbebauung des Stadtteiles Weierbach ist als gemischte Baufläche bzw. angrenzend als Wohnbaufläche, das westlich an die K 40 angrenzende Gebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.



2.3 Planungsziel, Fortschreibung FNP 2015

Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Auf der Mühlenwies“ ist die Ausweisung der Verkehrsflächen der B 41 mit kreuzungsfreiem Anschluss der Kreisstraße K 40, Anbau von Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen an die Bundesstraße, Neubau einer Verbindungsrampe von der Bundesstraße zur Kreisstraße und der Bau eines neuen Knotenpunktes mit Kreisverkehr zur Anbindung des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“. Daneben werden die erforderlichen öffentlichen Grünflächen zur Festsetzung der Ausgleichsflächen ausgewiesen.+

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll durch den Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“ das Baurecht zum Umbau des Verkehrsknotenpunktes B 41 / K 40 hergestellt werden.

3. Verfahrensvermerke

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB*

Ergebnisse: siehe Punkt 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB*

Ergebnisse: siehe Punkt 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.

*Anmerkung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB wurde anhand des Vorentwurfes des Bebauungsplans We-25 „Auf der Mühlenwies“ durchgeführt. Daraus resultierte die Forderung parallel ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchzuführen und eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen. Da Bebauungsplan und FNP-Änderung die gleichen Zielsetzungen verfolgen ist eine nochmalige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für die FNP-Änderung nicht erforderlich.

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Am 31.01.2013 wurde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Landesplanungsbehörde, die landesplanerische Stellungnahme für die geplanten Flächennutzungsplanänderungen im Bereich der Stadt Idar-Oberstein beantragt. Mit Schreiben vom 09.07.2013 wurde der Stadt Idar-Oberstein die erforderliche landesplanerische Stellungnahme zugesandt.



Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastung auf der B 41 wird die Durchführung der Straßenbaumaßnahme mit Umbau des derzeitigen plangleichen Anschlusses der Kreisstraße K 40 an die Bundesstraße B 41 zum planfreien Anschluss und der Bau eines neuen Knotenpunktes in Höhe des Anschlusses des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ mit dem Ziel der höheren Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit ausdrücklich befürwortet.

Im Wesentlichen wurden in verschiedenen Stellungnahmen im Anhörverfahren fehlende Aussagen hinsichtlich der Umweltauswirkungen und der Fachbeiträge „Naturschutz“ bemängelt.

Nach Äußerung der Naturschutzbehörde sei eine Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sodass erst mit Vorlage deren fachlicher Stellungnahme eine materielle Zielbeeinträchtigung ausgeschlossen werden könne.

Eine abschließende landesplanerische Beurteilung, ob das Vorhaben, unter wertender und bilanzierender Berücksichtigung aller Aspekte, den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, kann deshalb erst bei Führung des geforderten Nachweises und Vorlage der Fachstellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden.

Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde, gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 20 des Landesplanungsgesetzes, wurde am 04.07.2013 erteilt.

Mit Datum vom 08.06.2015 hat die Untere Landesplanungsbehörde in o.g. Angelegenheit ergänzende Aussagen zur Landesplanerischen Stellungnahme vom 09.07.2013 abgegeben . Diese ergänzenden Aussagen wurden damals mit der Oberen Landesplanungsbehörde und mit der Planungsgemeinschaft abgestimmt.

Nach Prüfung des naturschutzfachlichen Fachbeitrages 2017 hat auch die Untere Naturschutzbehörde eine (grundsätzlich positive) Stellungnahme zur o.g. FNP-Änderung und zum B-Plan-Entwurf abgegeben.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen/Nahe hat mit Datum vom 13.07.2017 eine positive Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan-Entwurf abgegeben.

Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.07.2013 und aus den ergänzenden Aussagen zu dieser Landesplanerischen Stellungnahme vom 08.06.2015 beachtet werden, hat die Untere Landesplanungsbehörde der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015- Teilbereich "Auf der Mühlenwies" und dem Bebauungsplanentwurf We - 25 "Auf der Mühlenwies" (Stadtteil Weierbach) mit Schreiben vom 11.09.2017 zugestimmt



3.4 Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Aus- bzw. Überarbeitung des Naturschutzrechtlichen Fachbeitrages durch den LBM im März 2014 sowie Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfes mit Textfestsetzungen, Begründung und einem Umweltbericht, konnten mit Schreiben vom 07.08.2014 insgesamt 28 Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten werden.

Während des Anhörungs-Zeitraumes gingen 15 Schreiben als Rückäußerungen bei der Verwaltung ein. Die Beteiligten haben hierbei, bis auf einige Ausnahmen, keine grundsätzlichen Bedenken zur vorgesehenen Planungsabsicht vorgebracht. Sie haben jedoch einige Forderungen, Empfehlungen, Hinweise und Anregungen übermittelt, die mit dem Planungsbeteiligten Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM) durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahmen abgestimmt werden mussten, und im Ergebnis teilweise ihre Berücksichtigung in den Entwürfen zur Fortschreibung des FNP sowie des Bebauungsplanes fanden.

Weitere Ergebnisse siehe Punkt 2.3 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.

3.5 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung fand anschließend im Zeitraum vom 09.06.2015 bis zum 08.07.2015 statt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen dieser Auslegung sind insgesamt 8 Schreiben von beteiligten Behörden bei der Verwaltung eingegangen, in denen überwiegend Hinweise zur Planung gegeben wurden. Von der Bürgerinitiative (BI) sowie Anwohnern gingen 2 Stellungnahmen zur Planung ein.

3.5.1 Eingaben der beteiligten Behörden

Die Obere und Untere Naturschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen Bedenken gegen die Planung geäußert. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden als veraltet und für eine Beurteilungsgrundlage als nicht mehr geeignet angesehen. Ebenso wurde eine genaue Differenzierung der Eingriffsintensität bei Umsetzung der einzelnen Stufen gefordert. Die notwendigen faunistischen Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres 2016 durchgeführt. Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag incl. aller faunistischen Gutachten wurde am 20.10.2016 durch den LBM mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und fand deren Zustimmung.

Weitere Ergebnisse siehe Punkt 2.4.1 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.



3.5.2 Eingaben der Bürger

Den bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligungen vorgetragenen Bedenken der Bürgerinitiative und Anwohner, sowie den dargelegten Interessen der anderen betroffenen Nutzer der K 40 wird durch die Planung und die gestaffelte Vorgehensweise Rechnung getragen und die unterschiedlichen Interessen dieser Gruppierungen wurden durch den Stadtrat am 30.10.2012 mit entsprechender Abwägung bereits gewürdigt.

Weitere Ergebnisse siehe Punkt 2.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.

3.6 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die notwendigen faunistischen Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres 2016 durchgeführt. Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag incl. aller faunistischen Gutachten wurde am 20.10.2016 durch den LBM mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und fand deren Zustimmung.

Die erneute öffentliche Auslegung fand anschließend im Zeitraum vom 26.07.2017 bis zum 25.08.2017 statt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen dieser Auslegung sind insgesamt 12 Schreiben von beteiligten Behörden bei der Verwaltung eingegangen, in denen überwiegend Hinweise zur Planung gegeben wurden. Von der Bürgerinitiative (BI) sowie Anwohnern der „Wolfswiese“ gingen 2 Stellungnahmen zur Planung ein.

3.6.1 Eingaben der beteiligten Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben überwiegend Hinweise gegeben, die speziell Hinweise auf das Bebauungsplanverfahren beinhalten.

Weitere Ergebnisse siehe Punkt 2.5.1 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.

3.6.2 Eingaben der Bürger

Von der „BI Dickesbacher Straße“ und den Anwohnern des Baugebietes „In der Wolfswies“ wurden erneut Bedenken gegen die Planung vorgebracht, die aber speziell auf die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen. Im Grundsatz sind diese Bedenken inhaltlich gleichlautend mit den Bedenken aus den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Weitere Ergebnisse siehe Punkt 2.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“.



3.7 **Beschluss der FNP-Fortschreibung**

Nach Abwägung der Bedenken und Anregungen wurde die Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Auf der Mühlenwies“ in der 8/2017-Sitzung des Stadtrates am 08.11.2017 beschlossen und am 22.11.2017 der SGD Nord zur Genehmigung vorgelegt.

4. **Schallschutz:**

In einer schalltechnischen Untersuchung zu den Planungsabsichten wurde überprüft, ob und welche aktiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, um an den nächstgelegenen Wohnhäusern die im Rahmen des geplanten „Neubaus“ gemäß 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ vorgegebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Entsprechend den vorliegenden Projektplanungen ist es hierfür erforderlich, vorhandene aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden zu verändern und teilweise zu entfernen.

Die Berechnungen unter Berücksichtigung der Verkehrsdaten für das Prognosejahr 2025 zeigen, dass an den nahe gelegenen Immissionspunkten zur Tageszeit der jeweilige Immissionsgrenzwert unterschritten und somit eingehalten wird. Zur Nachtzeit hingegen sind an Immissionspunkt 1 im allgemeinen Wohngebiet „In der Wolfswies“ Grenzwertüberschreitungen gegeben. An den übrigen Immissionspunkten wird auch der jeweilige Nachtimmissionsgrenzwert eingehalten. Entsprechend wurden aktive schallmindernde Maßnahmen dimensioniert. So sind zum einen neue aktive Maßnahmen (Lärmschutzwände bzw. -wälle) erforderlich und zum anderen ist es notwendig, bestehende aktive Maßnahmen zu erhöhen. Detailliert sind die Maßnahmen die notwendig sind, damit die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen des „Neubaus“ eingehalten werden, im Fachbeitrag „Schalltechnische Untersuchung“ beschrieben.

5. **Wasserwirtschaft:**

Im Planbereich befinden sich zurzeit 2 Regenrückhaltebecken, welche im Zuge des Ausbaus der B 41 (Umgehung Weierbach) sowie des Gewerbegebietes „Dickesbacher Weg“ angelegt wurden. Das kleinere RRB befindet sich nordwestlich der Talbrücke B 41. Die durch die Mehrversiegelung im gesamten Plangebiet zusätzlich auftretenden Abflussmengen werden überwiegend in dieses bestehende Regenrückhaltebecken geführt und vor der Einleitung in ein vorhandenes Gewässer zurückgehalten und zeitverzögert abgegeben. Das Rückhaltevolumen dieses Beckens wird entsprechend der Mehrabflussmenge vergrößert. Der natürliche Gewässerhaushalt im Plangebiet bleibt



somit unverändert. Detaillierte Erläuterungen sind hierzu in dem Fachbeitrag „Wasserwirtschaft“ gegeben.

6. Naturhaushalt/Landespflege:

Die Umgestaltung des Knotenpunktes der B 41 und K 40 mit einem planfreien Anschluss und die Anbindung des Gewerbegebietes an die Kreisstraße durch einen Kreisverkehr beanspruchen neben vorhandenen Straßenböschungen und Banketten auch bisher als extensives Grünland (Wiese, Weide) genutzte Flächen, die aber teilweise aufgrund der Nähe zur Bundesstraße vorbelastet sind.

Die wesentlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch die Flächenbeanspruchung selbst mit einhergehender Verbreiterung des Verkehrsraumes und Neubau von Verkehrswegen, die Versiegelung und den Verlust von Gehölzen, sowie während des Baubetriebs durch Auf- und Abgrabungen im Straßenseitenraum (Neuprofilierung von Straßenböschungen) und durch bauliche Veränderungen am vorhandenen Regenrückhaltebecken im nordwestlichen Teilbereich zu erwarten.

Die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Auswirkungen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie dessen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan We-25 „Auf der Mühlenwies“ gem. § 2a BauGB, als gesonderter Teil der Begründung, mit den Fachbeiträgen „Naturschutz“, „Avifaunistische Untersuchung/Kartierung“ sowie „Artenschutz“ (Anlagen) näher erläutert, und in den zugehörigen Bestands- und Konfliktplänen graphisch dargestellt.

7. Umweltverträglichkeit*

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Bundesstraßen ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 17.8.2012) geregelt. Gemäß der Anlage 1 zu § 3c UVPG unterliegt der Bau von sonstigen Bundesstraßen (UVPG, Anlage 1 Nr. 14.6) der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“, welche als Fachbeitrag zu diesem Projekt durchgeführt wurde. Hiernach ist die ökologische Empfindlichkeit des Plangebietes hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen.

Planungsrelevante Schutzkriterien beschränken sich bei dem vorliegenden Projekt auf den Dickesbach als Biotop der Biotopkartierung bzw. als gesetzlich geschütztes Biotop und auf die vorhandenen Biotope für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten. Der Dickesbach wird von der Ausbauplanung nicht direkt in Anspruch genommen. Allerdings rücken die Verkehrsflächen näher an die Bachau heran, so dass mit



einem erhöhten Eintrag von Lärm- und Schadstoffeinträgen in die Bachau zu rechnen ist. Hieraus sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die vorhandenen Biotop (Dickesbach mit Ufervegetation, Offenlandkomplexe mit eingestreuten Gehölzstrukturen, Regenrückhaltebecken und Stehgewässer) sind potentielle bzw. bekannte (Teil-)Lebensräume für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und werden von der Ausbauplanung teilweise berührt. Neben dem eigentlichen Lebensraumverlust werden Flächen in eine Insellage gedrängt und potentielle Wanderwege zerschnitten. Aufgrund der festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen und der Habitatausstattung im Umfeld des Plangebietes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (Ergebnisse der „avifaunistischen Kartierung“).

Somit ergeben sich aus der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Damit besteht bei diesem Projekt keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

**(Detaillierte Aussagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind als Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG als Anlage des Umweltberichtes des Bebauungsplans We-25 „Auf der Mühlenwies“ beigefügt).*

8. Variantenuntersuchung / Variantenvergleich:

Im Rahmen der Planungsarbeit zur Umgestaltung der AS B 41/K 40 „Dickesbacher Weg“ in Idar-Oberstein, Stadtteil Weierbach, wurden vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach 6 verschiedene Varianten untersucht.

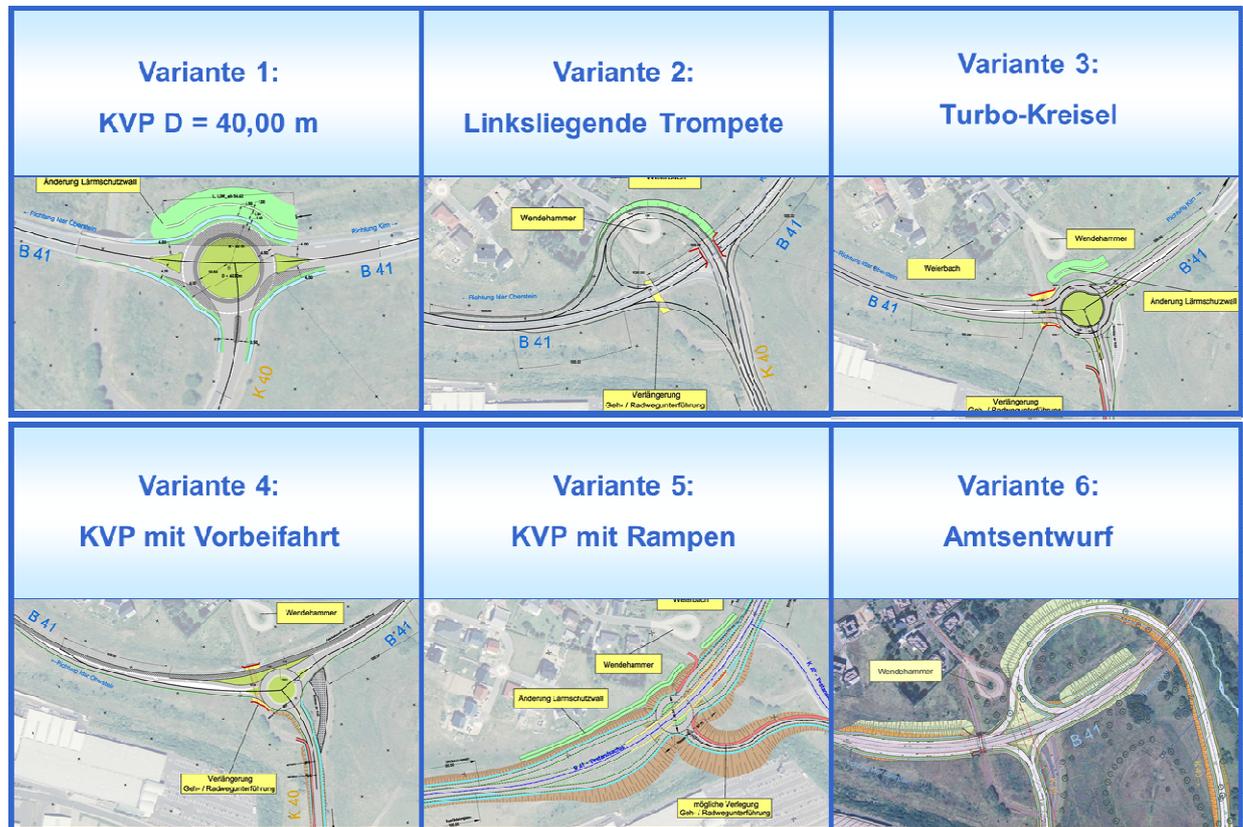
Folgende Aspekte wurden hierbei bewertet:

- 1.) Wirtschaftlichkeit (Investitionskosten)
- 2.) Verkehr (Leistungsfähigkeit, Verkehrsablauf, Verkehrssicherheit)
- 3.) Umwelt und Akzeptanz (Natur, Emission, Nähe zur Bebauung)



Darstellung der untersuchten Varianten 1 - 6

B41 / K40 – mögliche Varianten



Landesbetrieb Mobilität – Bad Kreuznach

erstellt Juni 2011

Als Ergebnis dieser Variantenuntersuchung ist festzustellen, dass auch im Hinblick auf noch akzeptable Investitionskosten die **Variante 6** eine hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit die sinnvollste und zukunftsfähigste Lösung darstellt. Darüber hinaus kann mit dieser Lösung ein durchgehendes Entwurfsprinzip gewährleistet und die Unterbrechung der Streckencharakteristik der Bundesstraße -B 41- vermieden werden.

Aufgestellt:

Stadtbauamt/60-61Planung

Stadtverwaltung Idar-Oberstein, 09.10.2017

gez.

P. Priebe



BEGRÜNDUNG TEIL B -UMWELTBERICHT-

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u> <u>EINLEITUNG</u></u>	17
<u>1.1</u>	<u> <u>KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG IM TEILBEREICH „AUF DER MÜHLENWIES“</u></u>	17
<u>1.2</u>	<u> <u>DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES</u></u>	19
<u>2.</u>	<u> <u>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS + AUSWIRKUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</u></u>	23
<u>2.1</u>	<u> <u>METHODIK</u></u>	23
<u>2.2</u>	<u> <u>SCHUTZGUT MENSCH</u></u>	24
<u>2.3</u>	<u> <u>SCHUTZGUT BODEN</u></u>	24
<u>2.4</u>	<u> <u>SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT</u></u>	25
<u>2.5</u>	<u> <u>SCHUTZGUT WASSER</u></u>	26
<u>2.6</u>	<u> <u>SCHUTZGUT LUFT / KLIMA</u></u>	27
<u>2.7</u>	<u> <u>SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / ORTSBILD</u></u>	27
<u>2.8</u>	<u> <u>SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER</u></u>	28
<u>2.9</u>	<u> <u>WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN</u></u>	28
<u>3.</u>	<u> <u>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</u></u>	28
<u>4.</u>	<u> <u>ANDERWEITIGE PLANUNGSVARIANTEN</u></u>	28
<u>5.</u>	<u> <u>BESCHREIBUNG DER VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMEN-STELLUNG</u></u>	28
<u>6.</u>	<u> <u>BESCHREIBUNG DER GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</u></u>	29
<u>7.</u>	<u> <u>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u></u>	29
	<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	31



1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG IM TEILBEREICH „AUF DER MÜHLENWIES“

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich ist.

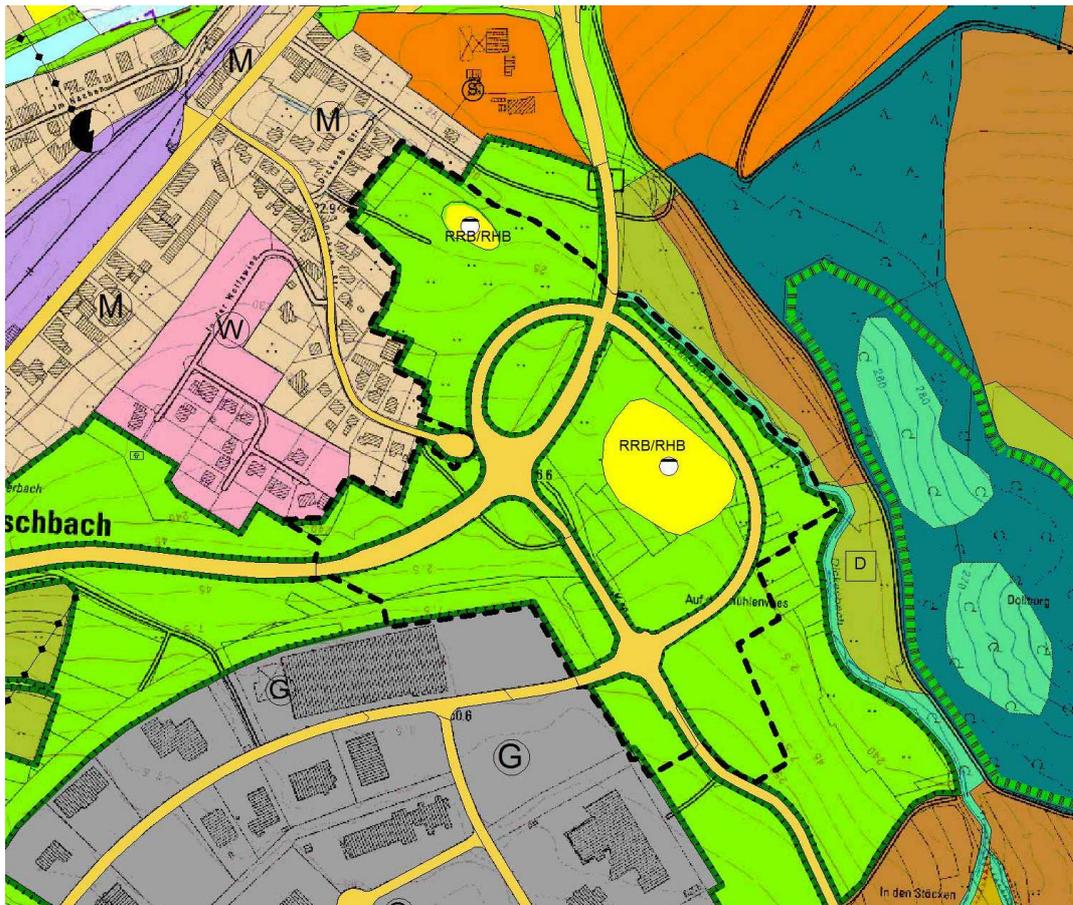
Der Planbereich der Teilfortschreibung des FNP 2015 „Auf der Mühlenwies“ befindet sich in der Gemarkung Weierbach (Flur 7 und Flur 8) der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, Landkreis Birkenfeld, Region Rheinhessen-Nahe, Land Rheinland-Pfalz. Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des Stadtteiles Weierbach dar und wird in etwa mittig durch die Bundesstraße (B 41), die von Bad Kreuznach über Birkenfeld nach Saarbrücken führt, durchquert. Diese klassifizierte Bundesstraße verbindet die Stadt Idar-Oberstein über die Autobahnanschlussstelle Birkenfeld mit der BAB 62 Saarbrücken/Kaiserslautern – Trier. Im Abstand von ca. 190 m wird das Plangebiet im Norden durch die Trasse der Eisenbahnlinie Saarbrücken – Bad Kreuznach/Mainz tangiert.

Der derzeitige plangleiche Anschluss der Kreisstraße K 40 an die Bundesstraße B 41 in Höhe des OBI-Baumarktes im Stadtteil Weierbach soll zu einem planfreien Anschluss umgebaut werden. Im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme ist auch die Errichtung eines neuen Knotenpunktes in Form einer Kreisverkehrsanlage zur Anbindung des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ an die K 40 geplant. Das Plangebiet liegt im Nordosten von Idar-Oberstein am Ortsrand des Stadtteils Weierbach.

Durch die hohe Verkehrsbelastung auf der B 41 (14.000 Kfz/24 h) wird das Linkseinbiegen von der Kreisstraße auf die Bundesstraße erschwert. Die Folge sind lange Rückstaus auf der Kreisstraße bzw. im daran anbindenden Gewerbegebiet „Dickesbacher Straße“ und ein erhöhtes Unfallrisiko, wobei der derzeitige Kreuzungsbereich jedoch keine Unfallhäufungsstelle darstellt. Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das neben der Erhöhung der Leistungsfähigkeit auch eine erhöhte Verkehrssicherheit der B 41 verfolgt.

Zur Realisierung des planfreien Anschlusses der Kreisstraße ist der Anbau von Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen an die Bundesstraße, der Neubau einer Verbindungsrampe von der Bundesstraße zur Kreisstraße und der Bau eines neuen Knotenpunktes in Höhe des Anschlusses des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ geplant.

Das bestehende Brückenbauwerk der B 41 über den Dickesbach und die Fußgängerunterführung zwischen Kreisstraße und Ortsrand von Weierbach stellen Zwangspunkte für die städtebauliche Planung dar. Um eine ausreichend lange Einfädelspur auf die Bundesstraße in Richtung Kirn zu erhalten, wird der neue Anschlusspunkt der Kreisstraße auf die Bundesstraße um etwa 20 m talaufwärts in Richtung Idar-Oberstein verschoben.



Bauflächen allgemeiner Art
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

**Flächen für den überörtlichen Verkehr
und örtliche Hauptverkehrswege**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Bahnanlage

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen öffentlich/privat

Zweckbestimmung

- Spielplatz

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung
und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Abwasser

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Ackerflächen
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Wald

**Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
und Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Änderungsbereichs "Auf der Mühlenwies"

Darstellung des Geltungsbereichs der Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplans



1.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Die für den Untersuchungsraum relevanten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus dem konkreten Planungsfall, den besonderen Standortbedingungen und den hier verfolgten Planabsichten (vgl. 1.1).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen:

Schutzgut	Gesetz	Ziele
Mensch	TA Lärm / BIm-SchG & VO	-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll. -Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Im vorliegenden Bebauungsplan insbesondere der Schutz der Anlieger der im Plangebiet liegenden Straßen, vor Lärmemissionen und Emissionen von Luftschadstoffen; Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Zu diesem Zweck sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen als Archiv der Natur- Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz RLP / FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	-Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. -Verunreinigung des Wassers vermeiden oder sonstige Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten; Vergrößerung und Be-



		<p>schleunigung des Wasserabflusses vermeiden; Schutz von Überschwemmungsbereichen; sparsame Verwendung des Wassers; Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten.</p>
	Landeswassergesetz	<p>Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.</p>
Luft / Klima	Bundesimmissionschutzgesetz	<p>Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
	TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen</p>
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	<p>Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.</p>



Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe (RROP)



Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe 2014

Im Regionalen Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 wird das Plangebiet, ausgenommen der B41 als überregionale Straßenverbindung, als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der nördlich bzw. nordöstlich des Plangebietes verlaufende Dickesbach wird als Vorranggebiet für den Arten-/ Biotopschutz ausgewiesen. Des Weiteren liegt das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzuges, wobei eine genaue Abgrenzung des Verlaufs aufgrund der geringen Auflösung des RROP sowie der Darstellung insgesamt nicht möglich ist.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan





Darstellung des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Idar-Oberstein

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Idar-Oberstein werden die Offenlandflächen beidseitig der B41 als Grünflächen dargestellt. Auf diesen Grünflächen sind durch eine Umgrenzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Das Regenrückhaltebecken östlich der B41 wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt.

Der in den FNP integrierte Landschaftsplan nennt als Planungsziele die Eingrünung der bestehenden Gewerbegebiete und Verkehrsstrassen, außerdem werden Großteile der Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bebauungsplan WE – 15 „Niederreidenbacher – Hof“ / WE -17 „Dickesbacher Straße“ / WE – 24 – „In der Wolfswies“

Im rechtskräftigen Bebauungsplan WE – 17 „Dickesbacher Straße“ sind die überwiegenden Bereiche des Plangebietes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Flächen sind als Ausgleichsmaßnahmen einzelnen Baumaßnahmen (A= Strassenbau B41 / C=Baufläche –GE/GI-) zugeordnet. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs am Knotenpunkt „Zur Rothheck / K 40“ ist ein Teilbereich des Plangebiets als Ausgleichsfläche des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans „WE – 24 „In der Wolfswies“ festgesetzt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan WE – 15 „Niederreidenbacher – Hof“ setzt die bestehenden Regenrückhaltebecken im Plangebiet westlich und östlich der B41 als Flächen für die Abwasserbeseitigung fest. Die sonstigen Grünflächen sind ebenfalls als Ausgleichsflächen dem Bau der B41 zugeordnet.

Planung vernetzter Biotopsysteme (1996):

Der Dickesbach ist als Bachbiotop mit Bachuferwald weiter zu entwickeln. Aufgrund der Funktion als regionales Vernetzungselement mit Biotopvielfalt und Artenreichtum wird dem Dickesbach eine überregionale Bedeutung beigemessen. Die Sicherung und Förderung der regionalen und überregionalen Vernetzungsfunktion der Fließgewässer im Landkreis Birkenfeld stellt ein vordringliches Ziel dar, welchem durch die Aufnahme in die Prioritätenkarte (Talräume von Fließgewässern) ein besonderer Rang und Handlungsbedarf beigemessen wird. Für die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte ist eine biototypenverträgliche Nutzung anzustreben.

Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald/Idarwald mit Randgemeinden“:

Die B41-Trasse bildet die südliche Grenze dieses LSG. Nicht näher beschriebenes Schutzziel der aus dem Jahr 1976 stammenden Rechtsverordnung ist die Erhaltung der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft. Das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht innerhalb des von der Fortschreibung betroffenen Bereichs.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

An der Grenze zum Plangebiet befindet sich im Nordosten das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Erlengaleriewald am Dickesbach zwischen der Ortslage Dickesbach und Fischbach“ (BT-6210-0719-2010). Demnach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten.



2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS + AUSWIRKUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 METHODIK

Der Flächennutzungsplan wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan WE-25 – „Auf der Mühlenwies“ geändert. Nach § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB soll sich, wenn für das Plangebiet oder Teile davon eine Umweltprüfung in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens WE-25 „Auf der Mühlenwies“ eine Umweltprüfung durchgeführt wird, wird im Sinne der Abschichtung an ausgewählten Stellen auf den Umweltbericht des o.g. Bebauungsplans verwiesen.

Die Methodik zur Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den Anforderungen, die gemäß § 2a Baugesetzbuch an den Umweltbericht zu stellen sind. Maßgeblich für den Gegenstand der Ermittlung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB, die zu folgenden Schutzgütern zusammengefasst werden:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Luft / Klima

Im Rahmen dieses Abschnitts des Umweltberichts erfolgt zunächst eine Erfassung dieser Schutzgüter im Plangebiet, wobei soweit möglich auf vorliegende Informationen und Fachgutachten zurückgegriffen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung kein wissenschaftlicher Selbstzweck ist, sondern der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Abwägungsentscheidung in Abhängigkeit von den Zielen und Gegebenheiten des betreffenden Plans dient. Demnach bezieht sich die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Im Ergebnis bestehen daher im Hinblick auf Untersuchungsumfang und –tiefe keine weitergehenden Anforderungen, als sich aus allgemeinen planerischen Grundsätzen nach bisheriger Rechtslage ergeben haben. Aufbauend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und Analyse erfolgt eine Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung.

Als Grundlage für die Zusammenstellung des Umweltberichts dienen insbesondere die relevanten Erkenntnisse der folgenden Fachgutachten zum Bebauungsplanverfahren WE – 25 „Auf der Mühlenwies“:

- Fachbeitrag Naturschutz
- Avifaunistische Kartierung
- Fachbeitrag Artenschutz



- Schalltechnische Untersuchung
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft.

2.2 SCHUTZGUT MENSCH

Lärmimmissionen

Das Plangebiet unterliegt im Bestand den Schallimmissionen der das Plangebiet durchlaufenden Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße B41 sowie der Kreisstraße K41. Lärmsensible Nutzungen in Form von Wohnen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings befindet sich westlich angrenzend die Bebauung des Ortsteils Weierbach (gemischte Baufläche / Wohnbaufläche).

Grundsätzlich sind Lärmimmissionen aufgrund des angrenzenden Gewerbegebiets „Dickesbacher Straße“ möglich.

Eine genaue Beschreibung der Lärmimmissionen im Bestand ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist nicht für die Freizeit und Erholungsfunktion erschlossen. Die vorhandenen Offenlandflächen und der Dickesbach sind nicht über Fußwege erreichbar oder in sonstiger Weise erlebbar. Im Nahbereich zum Plangebiet befinden sich keine herausragenden Infrastrukturen für den Bereich „Freizeit und Erholung“.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Durchführung der Planung sind zusätzliche Schallemissionen bzw. –Immissionen im Plangebiet zu erwarten. Die geplante Verbindungsrampe westlich der B41 wird an die bestehende Bebauung herangeführt, so dass insbesondere in diesen Bereichen mit einer Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Um die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten, werden im Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ Lärmschutzmaßnahmen formuliert und festgesetzt. Eine genaue Beschreibung und Darstellung in der Örtlichkeit ist dem Umweltbericht bzw. der Planurkunde zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen des Schutzguts Mensch zu erwarten. Gegebenenfalls ist aufgrund einer Zunahme der Verkehrsbelastung der Bundesstraße B41 in Zukunft von einer Zunahme der Schallimmissionen auszugehen.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und somit der natürlichen Bodenfunktionen ist in weiten Teilen erhalten. Ein Großteil der Flächen im Plangebiet ist als Ausgleichsfläche festgesetzt. In diesen Bereichen sind keine großflächigen Versiegelungen vorhanden bzw. in Zukunft zu erwarten. Lediglich im Bereich der Verkehrsflächen sind Eingriffe in den Boden bzw. großflächige Versiegelungen zu erwarten. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Nutzungen auch nicht zu erwarten.



Nordöstlich bzw. südöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Ackerflächen an das Plangebiet an (weitestgehend Erhalt der natürlichen Bodenfunktion). Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet „Dickesbacher Straße“ (großflächige Versiegelungen), westlich angrenzend liegt die Wohnbebauung des Ortsteils Weierbach.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Durchführung der Planung ist in Zukunft von einer Neuversiegelung im Plangebiet und somit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Eine genaue Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe sowie eine Beschreibung des Schutzguts Boden im Allgemeinen erfolgt im Sinne der Abschtichtung im Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen des Schutzguts Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

In den Fachbeiträgen zum Naturschutz zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ werden die vorhandenen Biotoptypen mit ihrer Flora und Fauna ausführlich beschrieben. Insgesamt können dabei sechs unterschiedliche Lebensraumtypen bzw. Biotopkomplexe unterschieden werden:

- I. Wiesen- und Weideflächen zwischen Ortsrandlage Weierbach und B41
- II. Röhrichtreiches Rückhaltebecken mit Graben
- III. Talraum des Dickesbachs
- IV. Steilhänge des Dollbergs
- V. Obstbaumreiches Offenland mit Rückhaltebecken
- VI. Gewerbegebiet mit Feldgehölzstreifen und gehölzreichen Sukzessionsflächen

In den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopkomplexen finden sich floristisch keine Rote-Liste-Arten wieder. An Hand der festgestellten Lebensraumtypen wurden Potentiale für das Vorkommen verschiedener Tiergruppen beschrieben und zur weiteren Absicherung gleichzeitig eine avifaunistische Feldkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Potentialabschätzung und der Kartierung sind in den Fachbeitrag ‚Artenschutz‘ als Teil der Genehmigungsplanung eingeflossen.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Durchführung der Planung sind Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen und somit gleichzeitig in die Lebensräume der Tiere zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ kommt zu dem Ergebnis, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht begründet ist. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG ist für das weitere Planverfahren nicht erforderlich.

Bei Nicht-Durchführung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Direkte Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug, den Dickesbach als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz sind nicht zu erwarten.



Eine detaillierte Beschreibung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

Da die ursprünglichen naturschutzfachlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2009 stammen, stellten die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden im Rahmen der 2016 durchgeführten Trägerbeteiligung die Forderung nach einer erneuten Kartierung. Diese wurde während der Vegetationsperiode im Jahr 2016 durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass - bis auf eine Ausnahme (Verbrachung im Bereich des RRB) – keine Änderungen oder Verschiebungen der vorhandenen Lebensraumtypen festgestellt wurden und dass folgerichtig auch keine Änderungen des faunistischen Potentials im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

Dickesbach

Der Dickesbach durchfließt das Plangebiet im Norden als Gewässer dritter Ordnung. Der Bachlauf liegt teilweise innerhalb des von der Änderung betroffenen Bereichs, teilweise verläuft er unmittelbar an der Plangebietsgrenze. Der Bach ist in seiner Gewässerstrukturgüte als naturnah einzustufen, erst ab Eintritt in die Ortslage wird er anthropogen stark verändert. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert nicht.

Grundwasser

Grundsätzlich ist die Grundwasserneubildungsfunktion aufgrund der vorhandenen Biotoppausstattung im Plangebiet als hoch einzuschätzen.

Regenrückhaltebecken

Im Plangebiet befinden sich insgesamt zwei Regenrückhaltebecken. Südöstlich der Bundesstraße B41 und östlich der Kreisstraße K 40 befindet sich das größere der beiden Becken, welches im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebietes „Dickesbacher Weg“ angelegt wurde. In diesem wird das anfallende Oberflächenwasser der Straßenflächen des Gewerbegebietes gesammelt und zeitverzögert dem Dickesbach zugeführt. Ein weiteres Regenrückhaltebecken befindet sich im Nordwesten des Plangebietes. Dieses Becken wurde im Rahmen der Verlegung der Bundesstraße B 41 (Umfahrung Weierbach) angelegt. Bedingt durch einen Dauerstau befindet sich dort ein Stillgewässer mit Rohrkolbenröhricht.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung ist grundsätzlich mit einer Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion zu rechnen. Da die Entwässerung der bestehenden Verkehrsflächen allerdings über den Einlass in die vorhandenen Regenrückhaltebecken durchgeführt wird, sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsfunktion als nicht erheblich zu bewerten. Es sind keine direkten Auswirkungen auf den Dickesbach zu erwarten. Das „kleine“ Regenrückhaltebecken wird im Rahmen der Planung geringfügig erweitert. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme sowie der Auswirkungen ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.



2.6 SCHUTZGUT LUFT / KLIMA

Grundsätzlich sind im Plangebiet günstige klimatische und lufthygienische Rahmenbedingungen zu erwarten. Die vorhandenen Grünflächen im Plangebiet selbst sowie den umliegenden Bereichen, insbesondere im Osten und Südosten, sind im Wesentlichen für diese günstige Bewertung maßgebend. Auf diesen Flächen ist die Bildung von Kaltluft bzw. Frischluft anzunehmen. Eine herausragende Funktion als klimatische Ausgleichsfläche ist nicht gegeben. Allerdings ist davon auszugehen, dass vor allem die Flächen westlich der B41 sich positiv auf die lokalklimatischen Rahmenbedingungen der angrenzenden Bebauung auswirken.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Durchführung der Planung kann es aufgrund einer Erhöhung der Oberflächenrauigkeit sowie des Versiegelungsgrades zu einer Verschlechterung der lokalklimatischen Rahmenbedingungen kommen. Die Auswirkungen sind allerdings als nicht erheblich nachteilig zu bewerten. Ebenso kann es aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Zunahme der Schadstoffimmissionen im Plangebiet kommen. Auch diese Auswirkungen sind als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Bei einer Nicht-Durchführung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Die lufthygienische Situation kann sich auch bei einer Nicht-Durchführung der Planung aufgrund einer prognostizierten Zunahme des Verkehrs auf der Bundesstraße B41 verschlechtern.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / ORTSBILD

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird von seiner Lage am Talhang der Nahe sowie den in den Talraum eingestreuten Riedeln zwischen den von Süden der Nahe zufließenden kleineren Flüssen geprägt. Nördlich der Bundesstraße bzw. nach Westen dominieren die steil ansteigenden, bewaldeten Hänge des Nahetals das Erscheinungsbild. Östlich des Dickesbaches wird das Plangebiet durch die bewaldeten Hänge des Dollbergs begrenzt. Nach Süden steigt das Plangebiet in Richtung der Ortslage von Dickesbach sanft an. Die Hochfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Ortsrand von Weierbach ist durch die den Einfamilienhäusern zugeordneten Ziergärten eingegrünt und somit in die angrenzenden Offenlandflächen eingebunden. Die unterschiedlichen Biotopstrukturen mit unregelmäßigen Raumkanten schaffen hier ein vielfältiges, kleinräumig strukturiertes Landschaftsbild mit eng begrenzten Sichtbeziehungen. Der Straßenkörper ist durch Straßenböschungen bzw. Wälle, die meist mit Gehölzen bzw. Gehölzaufwuchs bestanden sind, in die Landschaft eingebunden. Vor allem dem Bereich zwischen der Ortslage von Weierbach, dem Dickesbach und der K 40 ist aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Gehölzstrukturen sowie der vorwiegend extensiven Grünlandnutzung eine hohe Eigenart beizumessen. Dieser Teil des Plangebietes vermittelt eine gewisse Naturnähe. Der Bereich westlich der Kreisstraße und südlich der Bundesstraße ist durch die Anlage des Gewerbe- bzw. Industriegebietes mit Geländeprofilierungen deutlich verändert worden und stellt sich stark anthropogen überprägt dar. Die Gewerbebetriebe liegen oberhalb des Straßenkörpers der Bundes- und Kreisstraße und werden durch hohe Böschungsflächen, die mit Gehölzstreifen bepflanzt sind, zur Kreis- und Bundesstraße hin abgegrenzt.



Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Eine Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung ist im Sinne der Absichtung dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

2.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Es befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet.

Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Da sich im Plangebiet oder im Nahbereich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter befinden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bestand und bei einer Durchführung der Planung sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind im Sinne der Absichtung dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

4. ANDERWEITIGE PLANUNGSVARIANTEN

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ werden anderweitige Planungsvarianten aufgezeigt und bewertet. Die normalerweise auf Ebene des Flächennutzungsplans anzusiedelnde Standortalternativenprüfung entfällt aufgrund der notwendigen Standortgebundenheit des Vorhabens.

5. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG



Für die Zusammenstellung der Angaben wurden die Ergebnisse der nachfolgend aufgelisteten Fachgutachten und Fachbeiträge verwendet. Die jeweils verwendeten technischen Verfahren sind den einzelnen Gutachten bzw. Beiträgen zu entnehmen.

- Fachbeitrag Naturschutz zur Genehmigungsplanung, B41 – As K 40, planfreier Anschluss, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
- Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung B 41 / K 40 Ausbau Weierbach, LF-PLAN, 2009
- Fachbeitrag Erläuterungsbericht – Wasserwirtschaft-, Ingenieurgesellschaft im Kreis Birkenfeld mbH, Torsten Hub, 2009
- Gutachterliche Stellungnahme zum planfreien Anschluss der K 40 an die B41 im Bereich Idar-Oberstein-Weierbach, Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies, 2009

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht zu dokumentieren.

6. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Mögliche geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“ zu entnehmen.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Auf der Mühlenwies“ findet im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans WE-25 „Auf der Mühlenwies“ statt.

Die Planung sieht den planfreien Anschluss an die Bundesstraße B41 im Bereich des Gewerbegebietes „Dickesbacher Straße“ vor. Im Zuge der Baumaßnahmen soll ebenfalls ein Kreisverkehr im Bereich Kreisstraße K40 und der Straße „Zur Rothheck“ errichtet werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kommt es zu Eingriffen in bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Bereiche. Hiermit gehen Eingriffe in die vorhandenen Biotop einher, welche gleichzeitig als Lebensräume für Tiere dienen. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf das vorhandene Artenspektrum sowie die unterschiedlichen Schutzgüter wurde im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Die im Rahmen der Planung erstellten Fachgutachten dienen dabei als wichtige Informationsgrundlage. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden / Wasser / Luft / Klima / Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch sind grundsätzlich als nicht erheblich nachteilig zu bewerten. Hingegen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild ggf. erheblich nachteilig sein.



Im Sinne der Absichtung nach §2 Abs.4 S.5 BauGB erfolgt eine nähere Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1 Abs.6 Nr.7 und §1a BauGB im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan WE-25 „Auf der Mühlenwies“.

Aufgestellt:

Stadtverwaltung Idar-Oberstein, im April 2015

I.A.

Stefan Becher (M.Sc.)



LITERATURVERZEICHNIS

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe 2014

Flächennutzungsplan der Stadt Idar-Oberstein, Flächennutzungsplan 2015

Bebauungsplan We-15 „Niederreidenbacher Hof“ (Stadt Idar-Oberstein), 1993

Bebauungsplan We-17 „Dickesbacher Straße“ (Stadt Idar-Oberstein), 1998

Bebauungsplan We-24 „In der Wolfswies“ (Stadt Idar-Oberstein“), 2000

Ingenieurgesellschaft im Kreis Birkenfeld mbH, Torsten Hub - Fachbeitrag Erläuterungsbericht – Wasserwirtschaft, 2009

Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (Lf Plan) - Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung B 41 / K 40 Ausbau Weierbach, LF-PLAN, 2016

Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (Lf Plan) – Fachbeitrag Artenschutz, LF-PLAN, 2016

Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (Lf Plan) - Fachbeitrag Naturschutz zur Genehmigungsplanung, B41 – As K 40, planfreier Anschluss, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach 2016

Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies - Gutachterliche Stellungnahme zum planfreien Anschluss der K 40 an die B41 im Bereich Idar-Oberstein-Weierbach, 2009